Rahmenhygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für Schule im Gutspark 11G03



Erarbeitet von: Frau Sommerfeld, Herrn Lis

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Risikobewertung ⁴	
2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit.42.1 Betreten und Nutzung durch Dritte / Schulfremde Personen.43 Hygiene in Unterrichtsräumen.43.1 Lufthygiene.43.2 Reinigung und Abfallentsorgung.53.3 Kleiderablage.53.4 Händehygiene.53.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen.53.5.1 Tische, Fensterbänke*, Regale*.5	
4 Schulreinigung	
5 Hygiene im Sanitärbereich 5.1 Sanitärausstattung	
6 Turnhalle 6	
7 Trinkwasserhygiene	
8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers 6 8.1 Versorgung 6 8.2 Händedesinfektion 7 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen 7 8.4 Überprüfung des 1. Hilfe – Inventars 7 8.5 Notrufnummern 8	
9 Küche	
10 Außengelände	
11.1 Gesundheitliche Anforderungen	(()

11.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung	1
12 Anlage 1 - Reinigungs- und Desinfektionsplan	
13 Anlage 2 – Musterhygieneplan für die Schulen Teil A Primarstufe	
14 Anlage 3 - entfällt	
15 Anlage 4 – Auszüge IfSG (§§6,8,33,34,36 IfSG)	
16 Anlage 5 – Ergänzung zu Hygieneplan HERBST/WINTER	
17 Anlage 6 - Corona-Stufenplan für die Schulen (ab 27.11.2020)	

Autoren: Frau Sommerfeld

Herr Lis

1 Risikobewertung

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der hier vorliegende Plan hat eine Gültigkeit von einem Jahr und wird zu Beginn eines jeden Schuljahres neu überprüft. Er verlängert sich automatisch, wenn keine Änderungen erforderlich sind. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der dieser Vorgang einmal jährlich in einer Gesamtkonferenz zur Kenntnis gegeben.

2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und benennt zu ihrer Unterstützung eine/n Hygienebeauftragte/n.

Hygienebeauftragte der Schule im Gutspark: Herr Adrian Lis

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sollte u. a. durch Begehungen der Einrichtung erfolgen (routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf).

Der Hygieneplan ist in einem extra Ordner hinterlegt und ist somit zugänglich und einsehbar.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen

Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich, bis zum 31.08.) zu dokumentieren.

T: Dienstberatung zu Beginn des Schuljahres, V: Schulleiterin

Die Schülerinnen und Schüler werden quartalsweise und bei aktuellem Bedarf aktenkundig über hygienebewusstes Verhalten informiert. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler besonders auf die Händehygiene hingewiesen.

T: Quartalsweise sowie bei Auftreten gehäufter Magen-Darm-Infektionen und Kopflausbefall V: Klassenleiter

2.1 Betreten und Nutzung durch Dritte / Schulfremde Personen

Schulfremde Personen und Dritte haben bei Nutzung der Räumlichkeiten der Schulleitung ein Hygienekonzept vorzulegen.

Grundsätzlich gilt für diesen Personenkreis, während der Corona-Pandemie, eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

3 Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1 Lufthygiene

Die Klassenräume werden **regelmäßig** gelüftet. In der Regel sind Oberlichter geöffnet. In den großen Pausen erfolgt eine Stoßlüftung, indem große Fenster geöffnet werden.

Termin: täglich V: alle Pädagogen

3.2 Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern/innen und Lehrer/innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. In jedem Raum gilt das Prinzip der Mülltrennung. Es gibt einen gelben Eimer für den Verpackungsmüll, einen blauen Eimer für den Papiermüll und einen grauen Eimer für den Restmüll. Verpackungs- und Papiermüll entsorgen die Schüler/innen selbst (Container stehen hierfür bereit), der Restmüll wird täglich von der Reinigungsfirma entsorgt.

Mindestens einmal im Jahr (meistens in den Sommerferien) erfolgt eine gründliche Reinigung des Bodens, bei der das gesamt Mobiliar vorher aus dem Raum entfernt wird.

<u>Tafellappen und Reinigungstücher für Tische sind regelmäßig bei mindestens 60° zu</u> waschen.

3.3 Kleiderablage

In jedem Klassenraum befinden sich ausreichend Garderobenhaken. Hier haben die Schülerinnen und Schüler ihre Oberbekleidung abzulegen. Die Sportsachen sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen.

3.4 Händehygiene

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten.

3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen

3.5.1 Tische, Fensterbänke*, Regale*

Die o.g. Flächen werden durch eingerichtete Ordnungsdienste in den Klassen einmal wöchentlich gereinigt.

* Wenn diese Flächen nicht zugestellt bzw. leer sind, erfolgt die Reinigung durch die Fremdfirma.

4 Schulreinigung

4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle werden durch den Schulhausmeister regelmäßig kontrolliert. Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt (s. Anlage).

4.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren in sich bergen. Die Reinigungsmittel sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren.

5 Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit nichtwiederverwendbaren Papierhandtüchern sowie Seifenspendervorrichtungen für Flüssigkeit ausgestattet. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt. In den Mädchentoiletten befindet sich ein extra Abfallbehälter mit Deckel.

In jedem Sanitärbereich sind Hinweisschilder zum Händewaschen angebracht.

Ebenso wird durch einen Aushang darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt nur einzeln erfolgen soll.

5.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss durch den Hausmeister sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

5.3 Be- und Entlüftung

Die Reinigung und Instandsetzung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister.

6 Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder Erzieher/innen erfolgt vor und nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle. Für eine ausreichende Belüftung wird durch die Lehrkräfte und den Hausmeister gesorgt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie werden die Lehrkräfte darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Sporthalle nur von einem Klassenverband/einer Lehrgruppe möglich ist.

7 Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

8.1 Versorgung

Bei der Erstversorgung hat der Ersthelfer/die Ersthelferin infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

8.2 Händedesinfektion

Durchführung:

Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzdesinfektion etwa 3-5 ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste (VAH-Liste) enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut, Speichel, oder Exkreten kontaminierte Flächen sind unter **Verwendung** von **Einmalhandschuhen** mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

Das Tuch ist nach Benutzung entweder zu entsorgen oder bei mindestens 60 $^{\circ}$ C waschen.

8.4 Überprüfung des 1. Hilfe – Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A 1 "Grundsätze der Prävention" GUV – I 512, Erste-Hilfe-Material:
□ Großer Verbandskasten nach DIN 13169 "Verbandskasten E"□ Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 "Verbandskasten C"

Verbandkästen befinden sich

- im Sekretariat
- im NaWi-Raum
- in der Werkstatt
- in der Küche
- in der Sporthalle
- Im Eingangsbereich

Entsprechende Sanitätstaschen sind in ausreichender Zahl vorhanden. Diese werden regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.

Ein Schrank, gekennzeichnet mit dem grünen Kreuz, mit umfangreichen Materialien für die "Erste Hilfe" befindet sich im Sekretariatsbereich.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen (alle 6 Monate) der Erste-Hilfe-Kästen und Sanitätstaschen sind selbständig in den Verantwortungsbereichen durchzuführen.

Neubeschaffungen sind im Büro zu melden.

Insbesondere ist das Ablaufdatum des Handdesinfektonsmittels zu

überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Notrufnummern: Feuerwehr Tel.: 0 – 112

Polizei Tel.: 0 – 110

Giftnotruf Berlin

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen und Embryonaltoxikologie

Haus 10

Spandauer Damm 130

Tel.: 0 - 19240

Fax.: 0 - 30 686 - 721

Nächste Durchgangsärzte:

Dr. Grundentaler Ruschestr. 103 10367 Berlin

Tel.: 0 - 80 58 12 28

Dr. Seewald Franz – Jacob – Str. 10 10369 Berlin

Tel.: 0 - 97 14 863

9 Küche

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die entsprechende Fremdfirma informiert und kontrolliert.

10 Außengelände

10.1 Freiflächen / Sportanlagen

Die Freiflächen und Sportanlagen sind regelmäßig zu säubern.

Termin: täglich

Verantwortlich: Hausmeister

Die Spielgeräte werden regelmäßig auf Sicherheit überprüft.

Termin: 1x wöchentlich Verantwortlich: Hausmeister

Die Wartung erfolgt 1x jährlich durch Beauftragung einer Firma durch das Bezirksamt.

Verantwortlich: Hausmeister

11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

11.1 Gesundheitliche Anforderungen

11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsicht oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

NEU: <u>Ansteckung oder Verdacht auf Covid-19 sowie Kontakt mit Infizierter Person oder auch Verdachtsperson!!</u>

11.1.2 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 11.1.1 mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern (auch Covid-19)handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der **Informationspflicht** nachgekommen wird, finden regelmäßig auf der Gesamtkonferenz Belehrungen statt.

11.3 Belehrung

11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten. Entsprechende Nachweise werden im Schülerbogen abgelegt.

11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

11.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. **NEU auch Covid-19 (Corona)**.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss die Leitung der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Beschäftigte/r Schule Schule Schule Schule Schule Schuleitung Gesundheitsamt

Me	lde	inl	ha	lt	e	0
----	-----	-----	----	----	---	---

 Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
 Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
🗆 Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
□ Anschrift
□ Erkrankungstag
□ Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode,
Untersuchungsbefund
□ Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

→ Eigenschutz beachten!!

- Isolierung Betroffener sowie unmittelbarer Kontaktpersonen (wenn möglich)
- Eventuell Notruf (Zustand des Betroffenen beachten)
- Verständigung der Angehörigen
- Betreuung Betroffener (wenn möglich)
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Bei Verdacht auf Covid-19 hat die Lehrkraft umgehend die Schulleitung zu informieren. Diese hat sicherzustellen, dass die Verdachtsperson vorübergehend isoliert wird und die Kontaktpersonen das Schulgebäude, unter Einhaltung des Eigenschutzes, verlassen können.

11.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von:

Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen
Räumlichkeiten der Einrichtung,
Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen
Schutzmaßnahmen,
Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

11.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen oder Verdachtsfällen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist durch ein Attest zu belegen (insbesondere bei Covid-19).

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

Für Schulfremde Personen gilt auf dem Gelände der Schule im Gutspark eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Entsprechende Verordnungen oder Regelungen des Landes Berlin sind zu beachten.

Der Hygieneplan gilt in Verbindung mit dem aktuellen Infektionsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie in Verbindung mit aktuellen Verordnungen und /oder Anweisungen der Behörden des Landes Berlin.

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Hygienebeauftragte/r

12 Anlage 1 - Reinigungs- und Desinfektionsplan

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Hände waschen	vor und nach Toilettenbenutzung	auf die feuchte Hand	Waschlotion	Personal und Schüler/innen
	und Schmutzarbeiten, vor	geben und mit Wasser		
	Umgang mit Lebensmitteln,	aufschäumen, 20 sek		
	bei Bedarf			
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit	mind. 3-5 ml auf der	Händedesinfektionsmittel	Personal und Schüler/innen
	Blut, Stuhl, Urin u. ä. bei	trockenen Haut gut		
	Häufungen von Magen-	verreiben		
	/Darminfektionen			
Fußböden - stark frequentierte Räume und Flure	mind. 2 x pro Woche	feucht wischen mit	Reinigungslösung,	Reinigungspersonal
	täglich	Fahreimer, Boden reinigen	Staubsauger	
		und ggf. saugen		
Fußboden, Wasch- und	täglich, bei Verunreinigung	feucht wischen mit	desinfiz. Reiniger	Reinigungspersonal
_	sofort	Fahreimer, Boden reinigen		
		und ggf. saugen		
Tische. Kontaktflächen,	1 x wöchentlich	feucht abwischen mit	warmes Wasser, ggf. mit	Schüler/innen
Regale, Fensterbänke	bei Verunreinigung sofort	Reinigungstüchern, ggf.	Tensidlösung (ohne Duftund	
		nachtrocknen	Farbstoff)	
WC	täglich - erst nach	wischen u. nachspülen mit	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
	Reinigung der	gesonderten		
	Klassenräume	Reinigungstüchern für		
		Kontaktflächen und		
		Aufnehmer für Fußboden		
Fancter	1 x jährlich	nach Vorgabe	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken	nach Anweisung und bei	abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
	sichtbarer Verschmutzung,			

	1 x im Monat			
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und	1 x wöchentlich arbeitstauglich	Reinigungstücher u. Wischbezüge nach	mögl. Waschmaschine bei mind. 60° mit	Reinigungspersonal, Lehrkräfte, Erzieher/innen
		Gebrauch waschen und	Vollwaschmittel und	
		trocknen	anschließender Trocknung	
Ahfallhahälter leeren	1 x täglich	Entleerung in zentrale		Reinigungspersonal,
		Einmalhandschuhe		
Flächen aller Art	Bei Verunreinigung mit Blut,	tragen,	Desinfektionsmittel nach	Geschultes
	Stuhl, Erbrochenem oder			
	sonstigen	Wischen mit	Desinfektionsmittelliste des	Keinigungspersonal,
	Körperflüssigkeiten.	Desinfektionsmittel	VAH	Hausmeister
	ODER:	getränktem		
	Nach Anweisung, z.B. bei			
	Pandemien	Einmalwischtuch,		
		Nachreinigen,		
	oder Epedemien	gesonderte		
		Entsorgung von		
		Reinigungstüchern und		
		Handschuhen in		
		verschlossenem		
		Plastiksack		

Folgende Utensilien sind vorhanden:

- . Ausreichende Ausstattung mit Reinigungstüchern und Aufnehmern
 - · Waschmaschine
- · Handschuhe
- . Desinfektionsmittel nach VAH Liste (Verbund für Angewandte Hygiene e.V.)

27. November 2020

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2

Musterhygieneplan für die Schulen

Der Musterhygieneplan basiert auf den Stufenzuordnungen des § 2 Absatz 2. Er regelt auf der Grundlage dieser Zuordnung die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

Alle Schulen verfügen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der Hygieneplan regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleiterinnen und Schüleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

Teil A Primarstufe

I. Allgemeines

1. Abstand

Stufe grün: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe gelb: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe orange: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe rot: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

2. Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel ist gegenüber schulfremden Personen beizubehalten. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes – einschließlich der Außenflächen – für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Anwesenheit schulfremder Personen ist gemäß § 3 – soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten – zu dokumentieren.

3. Dienstkräfte

Dienstkräfte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen orange und rot müssen in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

4. Dienstbesprechungen und Gremien

Stufe grün: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen, eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Stufe gelb: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Stufe orange: Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind ebenso wie die Personenzahl soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

5. (Besondere) Veranstaltungen

Stufe grün: Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Stufe gelb: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARSCoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Stufe orange: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Stufe rot: Veranstaltungen finden nicht statt.

Stufe rot:

6. Kohorten

Stufe grün: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe gelb: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe orange: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe rot: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen gegebenenfalls im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

II. Persönliche Hygiene

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung.

In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreise.

2. Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben. Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

3. Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Die Händedesinfektion muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

4. Grundregeln

- a) Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- b) Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, gegebenenfalls Ellenbogen benutzen.
- c) Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- d) Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher.
- e) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- f) Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

III. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure

1. Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften zum Austausch der Innenraumluft. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Daher soll mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde oder zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht –

eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel die offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt), über mehrere Minuten erfolgen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

IV. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

> V. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

1. Unterricht und außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung

Stufe grün:

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden

Stufe gelb:

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden

Stufe orange: Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die ergänzende Lernförderung (BuT-Lernförderung) kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.

Stufe rot:

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.

2. Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen ist die Abstandsregel, beispielsweise durch versetzte Pausenzeiten, beizubehalten, sofern dies orga-Stufe grün: nisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen ist die Abstandsregel, beispielsweise durch versetzte Pausenzeiten, beizubehalten, sofern dies orga-Stufe gelb: nisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Stufe orange: Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Stufe rot: Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise Stufe gelb: zu beachten.

Stufe orange: Exkursionen finden nicht statt. Exkursionen finden nicht statt. Stufe rot:

VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten. Stufe grün:

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten. Stufe gelb:

Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt wer-Stufe rot: den, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spielund Übungsformen gewährleisten.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden. c) Stufe grün:

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden. Stufe gelb:

Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen. Stufe rot:

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

2. Sporthallen

Beim Sport in der Halle gilt:

- a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband oder einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1.000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände oder Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Duschen und Umkleiden

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden. Stufe grün:

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden. Stufe gelb:

Stufe orange: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern Stufe rot: möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht ge-

nutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

4. Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Stufe grün:

Freien zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Stufe gelb:

Freien zu bevorzugen.

Stufe orange: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur An-

wendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt. Stufe rot:

5. Schwimmen

In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund- Nasen-Bedeckung in den Stufe grün; gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfin-

den, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten

und müssen in der Schule betreut werden.

In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den Stufe gelb: gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfin-

den, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und

müssen in der Schule betreut werden.

Stufe orange: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder

auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht

betreten und müssen in der Schule betreut werden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt. Stufe rot:

> VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben

1. Allgemeines

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Stufe grün: Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich. Stufe rot:

2. Musizieren

Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Stufe grün:

Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Stufe gelb:

Stufe orange: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Es ist während des Musizierens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Stufe rot:

3. Bläserklassen

Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind Stufe grün: besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Stufe gelb:

Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Stufe orange: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.

Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt. Stufe rot:

4. Theaterproben

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten. Stufe grün:

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten. Stufe gelb:

Stufe orange: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt. Stufe rot:

5. Chorproben

Stufe grün:

Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Stufe gelb:

Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Stufe orange: Chorproben finden nicht statt.

Chorproben finden nicht statt. Stufe rot:

6. Aufführungen

Stufe grün:

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird dringend empfohlen, dass das Publikum die Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

Stufe gelb:

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Publikum trägt die Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Stufe orange: Es finden keine Aufführungen statt.

Es finden keine Aufführungen statt. Stufe rot:

7. Wettbewerbe

Stufe grün:

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Stufe gelb:

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Stufe orange: Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich. Stufe rot:

VIII. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

Beim Experimentieren ist zu beachten:

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Stufe grün:

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Stufe gelb:

Stufe orange: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Stufe rot:

Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch. Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:
- Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.

d) Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert. Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet. Lehrkräfte und Lernende nutzen gegebenenfalls Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin oder der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden. Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

76. Jahrgang

IX. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

1. Dienstkräfte

Auf Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf finden gesonderte Regelungen Anwendung.

2. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder einzeln in Präsenz zu beschulen sind, gegebenenfalls auch durch diejenigen Lehrkräfte, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf "schulisch angeleitetes Lernen zu Hause" (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

X. Bekanntgabe

1. Gesundheitsamt

Jede Schule gibt ihren individuellen Hygieneplan dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

2. Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Teil B Sekundarstufe

I. Allgemeines

1. Abstand

Stufe grün: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Stufe gelb: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Stufe orange: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe rot:

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

2. Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Anwesenheit schulfremder Personen ist gemäß § 3 zu dokumentieren.

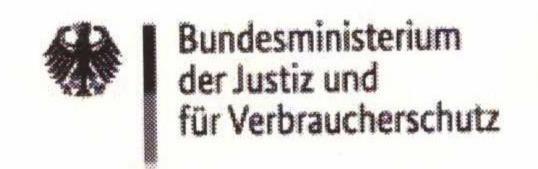
3. Dienstkräfte

Dienstkräfte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen orange und rot müssen in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

4. Dienstbesprechungen und Gremien

Stufe grün: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.







Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter *

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 6 Meldepflichtige Krankheiten

- (1) Namentlich ist zu melden:
- 1. der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die folgenden Krankheiten:
 - a) Botulismus,
 - b) Cholera,
 - c) Diphtherie,
 - d) humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen,
 - e) akute Virushepatitis,
 - f) enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
 - g) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
 - h) Keuchhusten,
 - i) Masern,
 - j) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,
 - k) Milzbrand,
 - I) Mumps,
 - m) Pest,
 - n) Poliomyelitis,
 - o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie,
 - p) Tollwut,
 - q) Typhus abdominalis oder Paratyphus,
 - r) Windpocken,
 - s) zoonotische Influenza,
 - t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
- 1a. die Erkrankung und der Tod in Bezug auf folgende Krankheiten:
 - a) behandlungsbedürftige Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
 - b) Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf; ein klinisch schwerer Verlauf liegt vor, wenn
 - aa) der Erkrankte zur Behandlung einer ambulant erworbenen Clostridioides-difficile-Infektion in eine medizinische Einrichtung aufgenommen wird,
 - bb) der Erkrankte zur Behandlung der Clostridioides-difficile-Infektion oder ihrer Komplikationen auf eine Intensivstation verlegt wird,
 - ein chirurgischer Eingriff, zum Beispiel Kolektomie, auf Grund eines Megakolons, einer Perforation oder einer refraktären Kolitis erfolgt oder
 - der Erkrankte innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung der Clostridioides-difficile-Infektion verstirbt und die Infektion als direkte Todesursache oder als zum Tode beitragende Erkrankung gewertet wurde,
- der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
 - zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
- 3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
- 4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
- der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod, in Bezug auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig ist.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8, § 9 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i hinaus zu melden, wenn Personen an einer subakuten sklerosierenden Panenzephalitis infolge einer Maserninfektion erkranken oder versterben. Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Buchstabe a hinaus zu melden, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose erkrankt sind, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach den Sätzen 1 und 2 hat gemäß § 8

Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Nichtnamentlich ist das Auftreten von zwei oder mehr nosokomialen Infektionen zu melden, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5, § 10 Absatz 1 zu erfolgen.

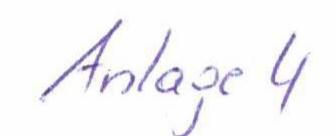
zum Seitenanfang

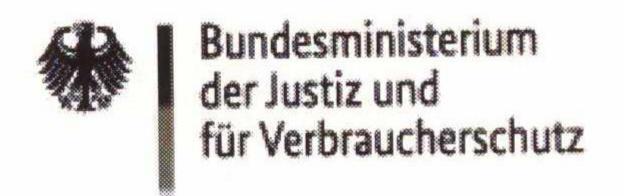
Datenschutz

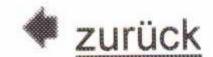
Barrierefreiheitserklärung

Feedback-Formular

Seite ausdrucken







Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

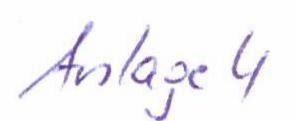


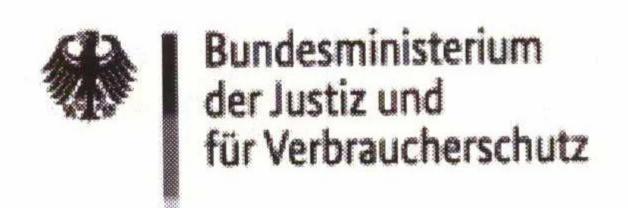
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

- (1) Zur Meldung sind verpflichtet:
- im Falle des § 6 der feststellende Arzt; in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 ist für die Einhaltung der Meldepflicht neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich,
- 2. im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien sowie Zahnärzte und Tierärzte, wenn sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 2 befugt sind, im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers zu führen,
- 3. im Falle der §§ 6 und 7 die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik,
- 4. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 38 bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der Tierarzt,
- 5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,
- 6. (weggefallen)
- 7. im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von den in § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Einrichtungen und Unternehmen,
- 8. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Heilpraktiker.
- (2) Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde. Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.
- (3) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden.
- (4) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Personen, die die Untersuchung zum Nachweis von Krankheitserregern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchführen lassen.

(5) (weggefallen)

zum Seitenanfang Datenschutz Barrierefreiheitserklärung Feedback-Formular Seite ausdrucken







weiter •

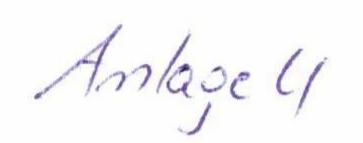
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

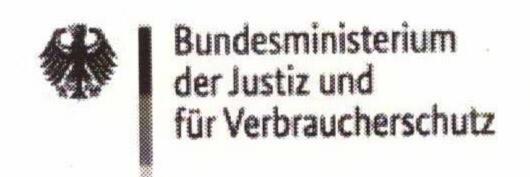
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
- 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- 4. Heime und
- Ferienlager.

zum Seitenanfang Datenschutz Barrierefreiheitserklärung Feedback-Formular Seite ausdrucken





zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter *

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

- Cholera
- Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- 7. Keuchhusten
- 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 9. Masern
- 10. Meningokokken-Infektion
- 11. Mumps
- 12. Paratyphus
- 13. Pest
- 14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- 16. Shigellose
- 17. Skabies (Krätze)
- 18. Typhus abdominalis
- 19. Virushepatitis A oder E
- 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

- 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- 1. Cholera
- 2. Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 6. .
- 7. Masern
- Meningokokken-Infektion 8.
- 9. Mumps
- 10. Paratyphus
- 11. Pest
- 12. Poliomyelitis
- Röteln 12a.
- 13. Shigellose
- Typhus abdominalis 14.
- Virushepatitis A oder E 15.
- 16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird. (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

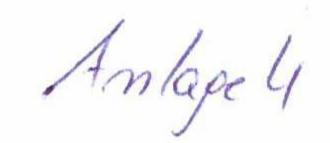
zum Seitenanfang

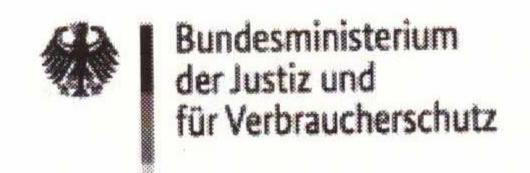
Datenschutz

Barrierefreiheitserklärung

Feedback-Formular

Seite ausdrucken





zurück

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

weiter *

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

- die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, 2. behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- Obdachlosenunterkünfte, 3.
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und 4. Spätaussiedlern,
- sonstige Massenunterkünfte, 5.
- Justizvollzugsanstalten sowie 6.
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 7. vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.
- (2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) (weggefallen)

(3a) Die Leiter von in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Einrichtungen haben das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist.

(4) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Bei Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge oder auf andere von der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassene Befunde stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Obdachlose, die weniger als drei Tage in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen werden. (5) Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Personen ein ärztliches Zeugnis nach Absatz 4 vorlegen oder unmittelbar vor ihrer Aufnahme in einer anderen Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 untergebracht waren und die entsprechenden Untersuchungen bereits dort durchgeführt wurden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Für Untersuchungen nach den Sätzen 1 und 3 gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Sätzen 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. (6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Personen, die nach dem 31. Dezember 2018 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und die auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Lebenssituation wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für bestimmte bedrohliche übertragbare Krankheiten ausgesetzt waren, nach ihrer Einreise ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher bedrohlicher übertragbarer Krankheiten vorhanden sind, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch bedrohliche übertragbare Krankheiten erforderlich ist; § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Personen, die kein auf Grund der Rechtsverordnung erforderliches ärztliches Zeugnis vorlegen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss bedrohlicher übertragbarer Krankheiten im Sinne des Satzes 1 zu dulden; Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zu bestimmen:

- das jeweils zugrunde liegende erhöhte Infektionsrisiko im Hinblick auf bestimmte bedrohliche übertragbare Krankheiten, 1.
- die jeweils betroffenen Personengruppen unter Berücksichtigung ihrer Herkunft oder ihrer Lebenssituation, 2.
- Anforderungen an das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 und zu der ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 sowie 3.
- die Frist, innerhalb der das ärztliche Zeugnis nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorzulegen ist.

Das Robert Koch-Institut kann zu den Einzelheiten nach Satz 3 Nummer 1 Empfehlungen abgeben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für eine bestimmte bedrohliche übertragbare Krankheit ausgesetzt waren, vor oder nach ihrer Einreise ein ärztliches

Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen bedrohlichen übertragbaren Krankheit vorhanden sind, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch bedrohliche übertragbare Krankheiten erforderlich ist; § 34 Absatz 4 gilt entsprechend. Personen, die kein auf Grund der Rechtsverordnung erforderliches ärztliches Zeugnis vorlegen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Satzes 1 zu dulden; Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können nähere Einzelheiten insbesondere zu den betroffenen Personengruppen und zu den Anforderungen an das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 und zu der ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 bestimmt werden. Das Robert Koch-Institut kann zu den Einzelheiten nach Satz 3 Empfehlungen abgeben. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 5 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(8) Die Bundesregierung wird, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, insbesondere, weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben, ausschließlich zur Feststellung und Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheit verpflichtet sind, der zuständigen Behörde ihre personenbezogenen Angaben, das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut nach Absatz 9 eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems mitzuteilen. In der Rechtsverordnung ist auch zu bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 bestehen. Es kann festgelegt werden, dass, soweit eine Ausnahme vorliegt, anstelle der Nutzung des vom Robert Koch-Institut nach Absatz 9 eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems eine schriftliche Ersatzmitteilung gegenüber der zuständigen Behörde vorzunehmen ist. § 34 Absatz 4 gilt für die durch die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 3 festgelegte Verpflichtung entsprechend. (9) Das Robert Koch-Institut richtet für die Zwecke des Absatzes 8 Satz 1 ein elektronisches Melde- und Informationssystem ein und ist verantwortlich für dessen technischen Betrieb. Das Robert Koch-Institut kann einen IT-Dienstleister mit der technischen Umsetzung beauftragen. Die aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 erhobenen Daten dürfen von der zuständigen Behörde nur für Zwecke der Überwachung der Absonderung und der Kontaktnachverfolgung verarbeitet werden. Sie sind spätestens 14 Tage nach dem

mitgeteilten Datum der Einreise der jeweils betroffenen Person zu löschen.

(10) Die Bunderegierung wird, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen,

- dass die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 genannten Personen verpflichtet sind, gegenüber den Beförderern, gegenüber der zuständigen Behörde oder gegenüber den diese Behörde nach Maßgabe des Absatzes 11 Satz 1 unterstützenden, mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden
 - einen Nachweis über die Erfüllung der in einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 festgelegten Verpflichtung oder die Ersatzmitteilung nach Absatz 8 Satz 3 vorzulegen,
 - b) eine Impfdokumentation hinsichtlich der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen,
 - c) ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen,
 - d) Auskunft darüber zu geben, ob bei ihnen Anhaltspunkte für die in Absatz 8 Satz 1 genannte Krankheit vorhanden sind;
- dass Unternehmen, die im Eisenbahn-,Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Reisende befördern, Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ausschließlich zur Feststellung und Verhinderung der Verbreitung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit, bei der Durchführung der Rechtsverordnung nach Nummer 1 mitzuwirken haben, und verpflichtet sind,
 - Beförderungen aus einem entsprechenden Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, sofern eine Rückreise von Personen mit Wohnsitz in Deutschland weiterhin möglich ist, deren Einreise nicht aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zu untersagen ist,
 - b) Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland nur dann durchzuführen, wenn die zu befördernden Personen den nach Nummer 1 auferlegten Verpflichtungen vor der Beförderung nachgekommen sind,
 - Reisende über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und die Gefahren der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit sowie die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung barrierefrei zu informieren und in diesem Rahmen auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts hinzuweisen,
 - die zur Identifizierung einer Person oder zur Früherkennung von Kranken, Krankheitsverdächtigen,
 Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern notwendigen personenbezogenen Angaben zu erheben und an die für den
 Aufenthaltsort der betreffenden Person nach diesem Gesetz zuständige Behörde zu übermitteln,
 - e) bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit im Rahmen der Beförderung vorzunehmen,
 - die Beförderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern der zuständigen Behörde zu melden,
 - g) Passagierlisten und Sitzpläne auf Nachfrage der zuständigen Behörde zu übermitteln,
 - h) den Transport von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, in ein Krankenhaus oder in eine andere geeignete Einrichtung durch Dritte zu ermöglichen,
 - gegenüber dem Robert Koch-Institut eine für Rückfragen der zuständigen Behörden erreichbare Kontaktstelle zu benennen;
- dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze verpflichtet sind, Einreisende barrierefrei über elektronische Nachrichten über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen und -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Personen, die kein aufgrund der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 erforderliches ärztliches Zeugnis oder erforderliches Testergebnis vorlegen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit zu dulden. § 34 Absatz 4 gilt für die durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 festgelegten Verpflichtungen entsprechend. (11) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können anlässlich der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung als unterstützende Behörde nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 stichprobenhaft von den in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 genannten Personen verlangen, dass sie ihnen die in Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Nachweise oder Dokumente vorlegen oder ihnen Auskunft nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d erteilen. Die unterstützenden Behörden nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 unterrichten bei Kenntnis unverzüglich die zuständigen Behörden über die Einreise der in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 genannten Personen, soweit diese ihren den unterstützenden Behörden gegenüber bestehenden in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Verpflichtungen bei der Einreise nicht nachkommen. Zu diesem Zweck dürfen bei den in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 genannten Personen ihre

personenbezogenen Angaben, Angaben zu ihren Aufenthaltsorten bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise und Angaben zu dem von ihnen genutzten Reisemittel erhoben und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Die nach § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden und die unterstützenden Behörden nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 unterrichten bei Kenntnis unverzüglich die zuständigen Behörden über die Einreise der in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 oder nach Absatz 7 Satz 1 genannten Personen. Zu diesem Zweck dürfen bei diesen Personen ihre personenbezogenen Angaben erhoben und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Die von den Behörden nach den Sätzen 1, 3 und 5 erhobenen Daten dürfen mit den Daten vorgelegter Reisedokumente abgeglichen werden.

(12) Eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft,

ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

(13) Durch die Absätze 4 bis 7 und 10 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

zum Seitenanfang

<u>Datenschutz</u>

Barrierefreiheitserklärung

Feedback-Formular

Seite ausdrucken

Herbst und Winter

Es kommt die halbdunkle und dunkle Jahreszeit. Und damit auch vermehrt einige Krankheiten.

Wie zum Beispiel:

Schnupfen

- Infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut
- Hauptsymptom einer Erkältung bzw. eines grippalen Infekts
- Inkubationszeit 2 7 Tage
- Begleitet u.a. von Müdigkeit, Kopfschmerzen, Brennen im Nasenrachenraum, Verstopfung der Nase sowie wässrigem Nasenschleim

Windpocken

- Juckender Ausschlag mit Bläschenbildung
- Hoch ansteckend
- Fieber, Abgeschlagenheit, Hautausschlag, Bläschen
- Schmier- und Tröpfcheninfektion
- Klingt nach 7 bis 10 Tagen ab

SAD (Seasonal Affectice Disorder) / Winterdepression

- Saisonal affektive Störung, auch Winterdepression
- Symptome: Gewichtszunahme, Reizbarkeit, Müdigkeit, sozialer Rückzug,
 Niedergeschlagenheit, erhöhtes Schlafbedürfnis.
- Ursachen: Tageslichtmangel, Absinken des Serotoninspiegels
- Betroffen sind häufig Menschen mit depressiven Beschwerden

Grippe (echte Grippe, Influenza)

Akute Krankheit der Atemwege, verursacht durch Grippeviren

Übertragung durch Tröpfchen (auch Hände) oder verunreinigte Gegenstände

Symptome: Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Muskel- und Gliederschmerzen,

Kopfschmerzen

Krankheitsgefühl kommt plötzlich

Vorbeugung: Impfung, Händewaschen, Menschenmengen meiden, Kontaktreduzierung

Aktuell wird die Gesundheitslage stark durch das neuartige Coronavirus geprägt.

Es ist daher Vorsicht geboten aber keine Panik

Nicht jedes Husten und Niesen ist ein Zeichen für eine Covid 19-Erkrankung. Manchmal ist es einfach "nur" Schnupfen oder ein harmloser Nieser.

Aber wie erkenne ich den Unterschied zwischen Schupfen, Grippe oder Covid 19? Die nachfolgende Tabelle kann bei der Erstunterscheidung behilflich sein. Den Rest findet der Arzt raus ©

COVID-19, ERKÄLTUNG & GRIPPE - DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE

	manchmal	
Sellen		
		manchmal
manchmal	nein	nein

*trocken, Quelle: APA/WHO, CDC, WELT

Daher achten Sie bitte auf sich und Ihre Mitmenschen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände, vermeiden Sie unnötige Kontakte, tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.



Eine Desinfektion der Hände ist in der Regel unnötig. Außer bei Kontakt mit Blut, Speichel, Erbrochenem oder Stuhl. Zuviel Desinfektion schädigt unsere Haut und bewirkt langfristig genau das Gegenteil. Zudem kann es zu Kopfschmerzen und Vergiftungserscheinungen führen.

Bleiben Sie gesund.

Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 Satz 2

Corona-Stufenplan für die Schulen

Primarstufe				
Maßnahmen	Stufe grün: Regelunterricht	Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygiene- vorkehrungen	Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygiene- vorkehrungen	Stufe rot: Betrieb im Alternativ- szenario
	Grundlage für die Stufenzu und b) das schulische Infek	ordnung einer konkreten So tionsgeschehen	chule sind a) das allgemeine	Infektionsgeschehen
	Infektionsgeschehen im Bez	zirk		
	Kein oder einzelfallbezoger in Schule	es* Infektionsgeschehen	Infektionsgeschehen in Sch	ule
Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regel- unterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alter- nativszenario im Hand- lungsrahmen 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenz- unterricht und schulisch an- geleitetem Lernen zu Hau- se. In den Schulen der Pri- marstufe ist ein Mindest- präsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen. An Schulen mit sonderpädago- gischen Förderschwerpunk- ten sind standortbezogen abweichende Organisatio- nen möglich. Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen ist min- destens die Wochenstun- dentafel zu erteilen.
	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztags- angebote) findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztags- angebote) findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztags- angebote) findet in vollem Umfang statt.	Der Unterricht wird durch das Basismodul der ergänzenden Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt Auch an gebundenen Ganztagsschulen werden 2,5 Stunden ergänzende Förderung und Betreuung angeboten.
	Weitere Angebote, an dener die Schülerinnen und Schü- ler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboter werden.	die Schülerinnen und Schü- ler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen	nen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilneh- men, wie Arbeitsgemein- schaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht finden nur dann in Präsenz-	- nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinder Konkrete Absprachen zu alternativen Durchfüh- rungsformen sind zwische

			kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Ab-	Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.
				Darüber hinaus wird zeit- nah über die (Wieder-)Ein- richtung einer Notbetreu- ung von 6 Uhr bis 18 Uhr entschieden.
				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.
Mund-Nasen-Schutz	den Unterricht und die Durchführung der außerun- terrichtlichen und ergänzen- den Förderung und Betreu- ung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bede-	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerun- terrichtlichen und ergänzen- den Förderung und Betreu- ung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bede- ckung in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
	In Personalgemeinschafts- räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschafts- räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschafts- räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschafts- räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	werden, außer im Unter- richt und in der ergänzen-	sowie Dienstkräften unter- schiedlicher Gruppen außer
Kohorten	Die Klassenverbände/Lern- gruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	gruppen sind, soweit dies	gruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich is nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	t, feste Gruppen unterrichtet und betreut.
	*Bei einzelnen Infektionst entscheidet das zuständig Absprache mit der (region de über die Stufenzuordn	e Gesundheitsamt nach nalen) Schulaufsichtsbehör- ung einer Schule und s zum Ende der Quarantäne	Gesundheitsamt und (re behörde bis zum Ende d nen Person(en).	ach Absprache zwischen gionaler) Schulaufsichts- er Quarantäne der betroffe-

allgemeinbil- dende weiterfüh- rende Schulen							
Maßnahmen	Regelunterricht	Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygiene- vorkehrungen	Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygiene- vorkehrungen	Stufe rot: Betrieb im Alternativ- szenario			
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen						
	Infektionsgeschehen in Ber	lin					
	Kein oder einzelfallbezogen Schule	es* Infektionsgeschehen in	Infektionsgeschehen in Sch	ule			
Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regel- unterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alter- nativszenario im Hand- lungsrahmen 2020/21			
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	se. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.			
	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbar nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.			
	Weitere Angebote, an denendie Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	die Schülerinnen und Schü- ler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen	nen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilneh- men, wie Arbeitsgemein- schaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht finden nur dann in Präsenz-	statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischer der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs			

				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.
Mund-Nasen- Schutz		In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in ge- schlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasenbedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung unter überdachten oder über- schatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räu- men. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbede- ckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehal- ten wird.
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unter- schiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung im Ganztag eingehalten wer- den. Es erfolgt eine Hal- bierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
Kohorten	Die Klassenverbände/Lern- gruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	gruppen sind, soweit dies	Die Klassenverbände/Lern- gruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	gruppen werden als feste
*Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach sprache mit der (regionalen) Schulaufsichtsbehör über die Stufenzuordnung einer Schule und mögl Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).		e Gesundheitsamt nach Ab- en) Schulaufsichtsbehörde g einer Schule und mögliche	Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsichtsbe- hörde bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).	

Berufliche Schulen							
Maßnahmen	Stufe grün: Regelunterricht	Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygiene- vorkehrungen	Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygiene- vorkehrungen	Stufe rot: Betrieb im Alternativ- szenario			
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen Infektionsgeschehen in Berlin Kein oder einzelfallbezogenes* Infektionsgeschehen in Schule Infektionsgeschehen in Schule						
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenz- unterricht und schulisch an- geleitetem Lernen zu Hause. In der Berufsschule der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (duale Ausbildung) ist Unterricht nach schulorganisatorischen Möglichkeiten entspre- chend der Wochenstunden- tafel zu erteilen. In allen anderen Bildungsgängen ist die Wochenstundentafel in- nerhalb von zwei aufeinan- der folgenden Unterrichts- wochen unter Berücksichti- gung schulorganisatorische Möglichkeiten als Mindest- präsenzunterricht zu ertei- len. Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Ler- nen zu Hause werden im Wochenturnus realisiert.			
	Weitere Angebote, an denendie Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	die Schülerinnen und Schü- ler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen	nen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilneh- men, wie Arbeitsgemein- schaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenz-	nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden Konkrete Absprachen zu alternativen Durchfüh- rungsformen sind zwischer der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jewei- ligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülerr unter Einhaltung der Ab-			

	Absprache mit der (region de über die Stufenzuordnu	inzelnen Infektionsfällen an einer Schule neidet das zuständige Gesundheitsamt nach rache mit der (regionalen) Schulaufsichtsbehör- er die Stufenzuordnung einer Schule und che Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne etroffenen Person(en).		Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).	
Kohorten	Die Klassenverbände/Lern- gruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mi- schen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	nicht untereinander zu mi- schen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	nicht untereinander zu mi- schen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/Lern- gruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.	
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unter- schiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngrup- pen in Klassenstärke.	
Mund-Nasen- Schutz	In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung in ge- schlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer und- Nasenbedeckung, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	

Der Corona-Stufenplan für die Schulen stellt einen Rahmen für die Einordnung des schulischen Infektionsgeschehens und des allgemeinen Infektionsgeschehens in einem Bezirk und in Berlin dar und gibt daraufhin an den betroffenen Schulen einzuleitende Maßnahmen vor. Hierbei ist hinsichtlich der Primarstufe das bezirkliche Infektionsgeschehen, ansonsten das landesweite Infektionsgeschehen vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung zur Stufenzuordnung einer konkreten Schule trifft das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

- ▶ Die Vorgaben des Musterhygieneplans zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene und der Hygiene im Sanitärbereich werden umgesetzt.
- ► An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an Schulen besonderer pädagogischer Prägung sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich.
- ► Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben zu den beruflichen Schulen.

Die Stufenzuordnung

Der Zuordnung einer Schule zu einer Stufe geht eine differenzierte Betrachtung der konkreten schulischen Infektionslage und der Rahmenbedingungen einer Schule und des allgemeinen Infektionsgeschehens im Bezirk oder in Berlin voraus. Es erfolgt eine schulscharfe Prüfung durch das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt und die Schulaufsichtsbehörde. Das bezirkliche Gesundheitsamt bewertet das allgemeine Infektionsgeschehen an der konkreten Schule sowie im Bezirk oder in Berlin. Die Schulaufsichtsbehörde bewertet anlassbezogen (bei schulischem Infektionsgeschehen) nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter die Rahmenbedingungen der Schule. Das bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet auf Basis der Erkenntnisse sowie nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde über die Zuordnung der jeweiligen Schule zu einer Stufe des Stufenplans und weitere geeignete Maßnahmen.

Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichtsbehörden, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist grundsätzlich der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirklichem Gesundheitsamt und der Schulaufsichtsbehörde statt. Die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Dienstkräfte der Schule sind spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren. Soweit es angesichts des Pandemiegeschehens erforderlich ist, erfolgt eine Stufenzuordnung auch außerhalb der Stichtagsregelung.